



Gebrauchte Kleidung und Textilien

Stand 4/2017

Zentrale Aussage

Der Bürger kann seine gut erhaltene, saubere Bekleidung und seine Haustextilien direkt verschenken oder verkaufen oder Sozialkaufhäusern, Secondhand-Läden und Kammern sozialer Einrichtungen für deren der Gesellschaft zugutekommende Projekte übergeben. Damit stehen diese Spenden auch örtlich oder regional Bedürftigen zur Verfügung. Hiermit wird Abfall vermieden.

Wirft er seine Kleider und Haustextilien unabhängig vom Erhaltungsgrad in Kleidercontainer oder überlässt sie bei Straßensammlungen, übereignet er sie als Abfall. Hierunter fallen in der Regel auch Kleider, für die bei Sammelaktionen in Kaufhäusern Gutscheine zum Kauf von Neuware ausgegeben werden. Derart entsorgte Kleider und Haustextilien kommen zunächst in eine Sortieranlage. Lassen sie sich dort als gut erhalten erneut der Wiederverwendung zuführen, werden sie wieder zu Ware, zu Produkten.

Über die Container sollten auch nicht mehr tragbare, weil beispielsweise zerrissene, aber saubere Stücke entsorgt werden. Daraus können neue Wertstoffe gewonnen werden, für die eine Beseitigung als Restmüll zu schade wäre. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz stellt die Verwertung vor die Beseitigung.

Andere Begriffe / Synonyme

gebrauchte Kleider, Gebrauchtkleider, Gebrauchtkleidung, Secondhand-Kleidung, Altkleider, gebrauchte Schuhe, Haustextilien, Alttextilien, Gebrauchtextilien, Originalsammelware, Textilabfälle, Wäsche

Herkunft

Gebrauchte, saubere Kleidung, Haus- und Heimtextilien stammen direkt oder indirekt aus den Haushalten, aber auch aus dem Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Berufs- oder Arbeitskleidung.

Definitionen:

Alttextilien¹ (in "Vorbereitung zur Wiederverwendung"): gebrauchte Bekleidungs- und Haustextilien

Bekleidung, Kleidung, Kleider (zur "Wiederverwendung"): alles, was den Körper bedeckt/verhüllt: Oberbekleidung (auch Pelze) und Unterwäsche (auch Mehrwegwindeln), Schuhe im Paar (Fußbekleidung) und sonstige Accessoires (mit Ausnahme von Schmuck) wie Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handtaschen (als Ersatz für fehlende Taschen in den Kleidern) etc.

Haustextilien (zur "Wiederverwendung"): Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher etc.

Heimtextilien (zur "Wiederverwendung"): Bettwaren (Daunendecken, Steppdecken, Kissen etc.), Dekorstoffe (Kissen etc.), sonstige Decken, Gardinen mit Vorhängen und Stores, Möbel- und Matratzenstoffe, Teppiche, Zelte, Planen und Schirme, Rucksäcke etc.

Heimtextilien sind nur eingeschränkt bei der Alttextilerfassung (Container- oder Straßensammlung) erwünscht (Ausnahmen: Federbetten, Decken und Gardinen).

¹ Begriff in Verwendung für die Bilanz [Hausmüll in Bayern](#), Punkt 4.2.1.8: Hier sind Schuhe miteinbezogen.

Eigenschaften

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. nannte zur Gesamtfaserproduktion in Deutschland bezogen auf das Jahr 2003 folgende Zahlen: circa 55 Prozent (%) Chemiefasern, circa 30 % Baumwolle und circa 15 % Wolle. Auch bei den in Deutschland darüber hinaus vermarkteten Textilien dominierten Chemiefasern (Bekleidung circa 60 %, Heimtextilien circa 80 %) vor Naturfasern wie Baumwolle, Wolle und Flachs (FNR 2006²).

Je länger Kleider getragen und entsprechend oft gewaschen wurden, desto geringer ist das Risiko, dass noch Schadstoffe aus der Produktion daran haften. Das zeichnet gebrauchte Kleidung gegenüber nicht geprüfter neuer Kleidung aus und gilt vor allem für Kinder³. In Einzelfällen können sich aber schon kaum getragene, noch mit Schadstoffen aus der Produktion behaftete Kleider in der Kleidersammlung und schließlich beim Verkauf finden.

Statistische Daten

Der bvse Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. bzw. FTR, der Fachverband Textilrecycling des bvse, lässt alle sieben Jahre die Inlandsverfügbarkeit⁴ von Bekleidungs- und Haustextilien (hier ohne Schuhe) und das Sammelaufkommen⁵ über Gebrauchtkleidercontainer und Straßensammlungen ermitteln. Die letzte Erhebung führte JULIA KOROLKOW (2015) durch, die vorletzte YINAN GU (2008).

GU (2008) ermittelte die **Inlandsverfügbarkeit von Bekleidungs- und Haustextilien** (ohne Schuhe) für Deutschland auf *1,13 Mio. Tonnen (t) im Jahr 2006*, KOROLKOW (2015) schon auf *1,35 Mio. t im Jahr 2013*. Das waren *rund 13,7 kg (bezogen auf 2006) bzw. rund 16,7 kg (bezogen auf 2013)* pro Einwohner und Jahr. Beide Autorinnen differenzieren noch Bekleidungs- und Haustextilien: Bekleidungstextilien geben sie *für 2006 mit circa 980.000 t an (entsprechend 11,9 kg/Einw.Jahr)* und für 2013 mit *circa 968.600 (entsprechend 12,0 kg/Einw.Jahr)*, Haustextilien *für 2006 mit circa 150.000 t (entsprechend 1,8 kg/Einw.Jahr)* und für 2013 mit *circa 282.500 t (entsprechend 3,5 kg/Einw.Jahr)*.

Bayern betreffend errechnet sich hieraus⁶ eine **Inlandsverfügbarkeit bei Bekleidungs- und Haustextilien** (ohne Schuhe) **von rund 200.000 t (2013)**, gegliedert in *circa 151.000 t Bekleidungs- und circa 44.000 t Haustextilien*.

Die **gesammelte Menge** erschlossen GU (2008) und KOROLKOW (2015) durch Hochrechnung auf Grundlage von Umfragen bei Textilrecyclingunternehmen des FTR *mit rund 750.000 t für das Jahr 2007 bzw. mit rund 1 Mio. t für das Jahr 2014*. Daraus lassen sich **zu Bayern für das Jahr 2007 circa 114.000 t (entsprechend 9 kg/Einw.Jahr) und für das Jahr 2014 circa 157.500 t (entsprechend 12,5 kg/Einw.Jahr)** errechnen. Nach GU (2008) wurden hiervon *circa 80 % über Container und 20 % über die Straßensammlung erfasst*. KOROLKOW (2015) kommt auf *88 % für die Container- und nur mehr 9 % für die Straßensammlung*. **In Bayern wurden danach 2006 circa 91.000 t und 2014 139.000 t Bekleidungs- und Haustextilien über die Containersammlung erfasst. Bei der Straßensammlung waren es 2006 circa 23.000 t und 2014 circa 14.000 t**, erfasst von karitativ-gemeinnütziger, gewerblicher und kommunaler Seite.

Die **Inlandsverfügbarkeit bei Schuhen** in Deutschland beträgt nach der FTR-Studie für 2013 *rund 264.000 t*, entsprechend *rund 41.000 t in Bayern*.

² FNR Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe: Marktanalyse Nachwachsende Rohstoffe. – Textilien: S. 463-500, Gülzow 2006

³ siehe beispielsweise www.mein-allergie-portal.com/kontaktallergie/278-kinder-und-jugendaerzte-warnen-vor-risikochemikalien-in-kinderkleidung.html

⁴ Inlandsverfügbarkeit (siehe Gu 2008): Ein Synonym für Inlandsverfügbarkeit ist das Potenzial. In der Wirtschaft wird davon ausgegangen, dass Bekleidungs- und Haustextilien nach durchschnittlich drei Jahren Nutzzeit gegen Neuware getauscht größtenteils wieder für eine Weitervermittlung zur Verfügung stehen, mit Ausnahme einer Reserve-Vorratshaltung in den Schränken.

⁵ Aufkommen: Hierbei handelt es sich im Vergleich zur Inlandsverfügbarkeit als einer theoretisch zur Verfügung stehenden Menge um real anfallende Mengen gebrauchter Kleider und Haustextilien. Das Aufkommen deckt sich aber nicht mit der über Container- und Straßensammlungen erfassten Menge (gleich Sammelaufkommen, -menge, bzw. in Prozent der Erfassungsgrad), denn Bekleidung und Textilien können auch unmittelbar verkauft oder verschenkt werden.

⁶ auf Grundlage des Vergleichs der Einwohnerzahlen von Deutschland und Bayern

Vermeidung

Der Bürger hat die Wahl, seine gut erhaltene, saubere Bekleidung und seine Haustextilien direkt zu verschenken oder zu verkaufen (an gewerblich geführte Secondhand-Läden, im Internethandel, auf Flohmärkten etc.) oder Sozialkaufhäusern, Secondhand-Läden und Kammern karitativ-gemeinnütziger Organisationen (KGOs) für deren der Gesellschaft insgesamt zugutekommende Projekte zu spenden. Damit lassen sich Abfälle vermeiden (§ 3 Abs. 20 und 21 KrWG).

Alleine in den 25 kreisfreien Städten Bayerns bieten sich mindestens 190 KGO-geführte Sozialkaufhäuser, Secondhand-Läden oder Kammern an, gut erhaltene, saubere Gebraucht Kleidung weitervermitteln⁷. Weitere rund 300 KGO-Betriebe dürften es in den Landkreisen Bayerns sein.

Wird gebrauchte Kleidung Sammelaktionen in Kaufhäusern zugeführt, bei denen der Kunde nach Gewicht der abgegebenen Kleidung Gutscheine für den Kauf von Neuware erhält (Marketing zur Kundenbindung), **handelt es sich in der Regel nicht um eine Maßnahme zur Vermeidung von Abfällen**: Die übergebenen Kleiderpackungen werden vom Personal unbesehen Sortieranlagen zugeführt (Verwertungsschritt in "Vorbereitung zur Wiederverwendung", da auch nicht mehr Tragbares enthalten sein dürfte).

Soziale Aspekte

Der Bürger will mit der Abgabe seiner Kleidung an soziale Betriebe Bedürftigen in Deutschland helfen. Überschüsse, die beispielsweise auch Kleiderkammern nicht selber vermitteln können, werden jedoch auch von dort an gewerbliche Sortierbetriebe weitergereicht. Sortierte tragfähige Kleidung, aber auch unsortierte Originalsammelware⁸ aus der Container- oder Straßensammlung, wird dagegen meistbietend verkauft, in aller Regel exportiert und dort verkauft.

In Einzelfällen werden tragfähige Kleider von karitativer Seite auf Anfrage auch Überlebenden von Erdbeben und Überschwemmungen in Übersee zur Verfügung gestellt. Um den Handel von Kleidung insgesamt fair zu gestalten, hat sich 1994 der Dachverband FairWertung gegründet, der Transparenz und ethische Kriterien bei der Sammlung und Vermarktung von Gebrauchttextilien verfolgt (siehe www.fairwertung.de und FAIRWERTUNG 2008 sowie MERI 2009 und LFU 2013).

Verwertung

Gebrauchtkleider und -textilien, die als Alttextilien in Plastiktüten verpackt in Kleidercontainer geworfen oder Kleidersammlungen auf der Straße überlassen werden, sind bis zur Sortierung mit Erfassung als wieder tragbare Kleider oder erneut einsetzbare Haustextilien definitionsgemäß Abfall ("Vorbereitung zur Wiederverwendung" nach § 3 Abs. 24 KrWG).

Bei der Sortierung wird das Sammelgut manuell nach Qualität, Produktgruppe (Damen-, Herren und Kinderkleidung, Sommer- und Winterware etc.) und Materialart unterschieden. Dabei lassen sich gut 50 % noch tragbarer Kleidung erschließen, die dann in Deutschland (hier vor allem als "Cremeware"), im östlichen Mittel- und in Osteuropa sowie in Afrika⁹ und Asien (dort vor allem in Pakistan) in unterschiedlichen Qualitätsklassen wiederverwendet wird (siehe hierzu auch¹⁰). Mit wieder tragbarer Kleidung lässt sich Geld verdienen, während eine Verwertung oder eine gegebenenfalls nur mehr mögliche Beseitigung über Sammlungen erfasster Alttextilien und Schuhe mit diesem Erlös querfinanziert werden muss.

Die GfZ Gemeinschaft für textile Zukunft GbR aus Sammel- und Sortierbetrieben setzt sich für eine nachhaltige Nutzung von Alttextilien ein¹¹. Die GfZ-Betriebe haben sich hierfür Leitlinien gesetzt, nach denen sie handeln und vertreten diese auch nach außen.

⁷ siehe www.lfu.bayern.de/abfall/abfallvermeidung/gebrauchtwaren/kleidung/doc/gebrauchtkleider_staedte.pdf

⁸ Originalsammelware: Sammelgut aus der Container- oder Straßensammlung. Es ist noch unsortiert, allenfalls in einer Vorsortierung von augenfällig nicht dazugehörigen oder nassen, gegebenenfalls auch stark riechenden Anteilen befreit. Originalsammelware ist daher abfallrechtlich Abfall.

⁹ Das Afrika-Geschäft leidet derzeit vor allem aus finanziellen Gründen unter rückläufigen Bestellungen, sogar der Stornierung bereits bestellter Waren (Quelle EUWID 6.2017).

¹⁰ <https://www.fairwertung.de/blog/blog.21/>, insbesondere das durchschnittliche Sortierergebnis in einem deutschen Sortierbetrieb

¹¹ siehe <http://textile-zukunft.de/wofuer-wir-stehen-2/>

Etwa 40 % der ursprünglichen Sammelware werden zur stofflichen Verwertung (Recycling) weiter vermarktet. Hier ist dann im Wesentlichen zwischen einer Wiederverwertung von Textilflächen (ca. 15- 20 %) und einer solchen von Textilfasern (ca. 20-25 %) zu unterscheiden. Etwa 6 % der Gesamtextilien eignen sich in Deutschland noch für eine energetische Verwertung, ca. 4 % sind Restabfall.

Herstellung neuer Kleider aus gebrauchten Stücken

Nicht passende Größen bei Secondhand-Kleidungsstücken aus Übersee erfordern nötigenfalls das Schneiden neuer Kleider aus gebrauchten Stoffen. Hieran arbeiten viele kleingewerbliche Schneidereien in afrikanischen Ländern, um passende preiswerte Kleidung anbieten zu können (MERI 2009), vielleicht aber auch, um ein bisschen mehr Farbe reinzubringen.

Auch in Deutschland wächst im Internet das Angebot an "upcycling"-Kleidung oder Tipps für Selbstgemachtes aus Abgelegtem. Patchwork-Arbeiten mit Baumwoll- oder Wollkleidern ergänzen das Secondhand-Textilangebot. So entstehen Tages- oder Kinderdecken, Kissenbezüge oder eben neue Kleider.

Herstellung von Putzlappen

Nicht mehr als Kleidungsstücke, Haus- oder Heimtextilien nutzbare oder genutzte Textilien mit hohem Baumwollanteil und somit guter Saugfähigkeit werden von nichttextilen Anteilen wie Knöpfen, Reißverschlüssen etc. getrennt und zu Putzlappen geschnitten.

Herstellung von Reißfasern und Vliesstoffen

Die für die Herstellung von Reißfasern aus textilen Produktionsabfällen bekannte Technik wird vor allem von zwei großen deutschen Betrieben auch für Alttextilien angewandt (siehe im Einzelnen LfU 2013):

Eingangsmaterial für den Aufbereitungsprozess ist eine möglichst sortenreine Alttextilfraktion aus der Sortierung. Diese wird mechanisch von Fremdstoffen befreit, ihr Faserverbund durch mehrstufiges Reißen gelöst. Die erzeugten Reißfasern werden zu Vliesstoffen weiterverarbeitet, die überwiegend in der Automobilindustrie (z. B. Innenverkleidung, Formteile) eingesetzt werden. Weitere Anwendungsbereiche sind sonstiges Dämmmaterial (z. B. im Gebäudebau), Teppichunterböden und Heimtextilien. Die Herstellung neuen Garns, auch Streichgarn genannt, aus gerissenen Alttextilien ist technisch möglich, gegenüber der Verarbeitung von Neuware hierzulande jedoch kaum konkurrenzfähig.

Wollrecycling

Recycling-Wolle wird zu neuen Kleidungsstücken (z. B. Schals) und Decken verarbeitet.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Gut erhaltene Gebraucht Kleidung und Haustextilien sollten bevorzugt örtlichen Kleiderkammern oder Sozialkaufhäusern gespendet werden. Zu den sozialen Einrichtungen in Bayerns großen Städten führt das LfU eine Liste:

- [Gebrauchte Kleider und mehr aus sozialen Einrichtungen in den kreisfreien Städten Bayerns](#)

Diese Kleider- oder Textilspenden stehen damit auch örtlich oder regional Bedürftigen zur Verfügung. Mit der persönlichen Übergabe wird Abfall vermieden. Das Kaufhaus kann mit dem Gewinn aus der Spende Mittel für weitere soziale Projekte erschließen. Ein anschließender Gang durch das Gebrauchtwarenkaufhaus zeigt dann, was für hübsche Sachen auch zum Kauf anregen.

Diesen Betrieben aber abgelegte Textilien in Tüten ungefragt vor die Tür zu stellen, wäre eine unzulässige Abfallentsorgung und könnte unter Umständen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Für die Sammlung von Altkleidern und Alttextilien aus privaten Haushalten stehen darüber hinaus gewerbliche, karitativ-gemeinnützige oder kommunale Erfassungssysteme (Altkleider-Container, Straßensammlungen) zur Verfügung. Dort können Alttextilien und zusammengebundene Schuhe in verschlossenen haushaltsüblichen Plastiktüten überlassen werden. Derart entsorgte Sachen sind abfallrechtlich aber zumindest bis zur Entscheidung über ihren weiteren Weg (Sortierung) Abfall.

Nicht in die Kleidersammlung gehört nasse, verschmutzte oder muffig riechende Kleidung oder Wäsche. Auch deutlich abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Ski- oder Schlittschuhe und sonstiger Hausrat haben nichts im Kleidercontainer zu suchen.

Saubere, aber beschädigte Baumwoll- oder Wollsachen eignen sich dagegen sehr wohl für das Recycling. Hier gilt Verwertung vor Beseitigung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Im Zweifel kann hier die kommunale Abfallberatung per Telefon oder im Internet-Auftritt helfen (Suche über [Abfallwirtschaft in Ihrer Region](#)). Einige Kommunen erfassen Alttextilien auch aus diesem Grund selber. Sie stellen sich ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Verwertung vor Beseitigung soweit möglich).

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Als Ansprechpartner für die Abgabe größerer Mengen gut erhaltener Kleidung und Textilien, beispielsweise bei Wohnungsaufösungen, kommen ortsansässige karitativ-gemeinnützige Einrichtungen (siehe oben eingestellte Liste) oder mit der Wohnungsauflösung insgesamt beauftragte gewerbliche oder KGO-Betriebe in Frage. Darüber hinaus, insbesondere bei der Entsorgung gewerblicher Textilien, stehen mit der Sammlung und gegebenenfalls weiteren Behandlung (Sortierung) befasste gewerbliche Unternehmen bereit. Diese lassen sich in der [Verwerterdatenbank Bayern](#) über die "Verwerter suche" mit Hilfe des betreffenden AVV-Abfallschlüssels auch regional ermitteln.

Rechtliche Kurzinformation

Wenn Kleidung oder Wäsche privat unmittelbar verkauft, verschenkt oder Secondhand-Läden, Kleiderkammern oder Sozialkaufhäusern während der Öffnungszeiten persönlich übergeben und damit gespendet wird, liegt kein Abfall vor.

Das gilt nicht für Aussortiertes in Plastiktüten, die diesen Betrieben ungefragt vor die Tür gestellt werden. Das gilt auch nicht im Falle einer Abgabe gebrauchter Kleider in bestimmten Modehäusern, die diese ungeprüft entgegennehmen, mit Gutscheinen vergüten und Sortierbetrieben in "Vorbereitung zur Wiederverwendung" weiterleiten (erster Verwertungsschritt, siehe "Vermeidung").

Alttextilien werden auch über Container- und Straßensammlungen als Abfall in "Vorbereitung zur Wiederverwendung" (§ 3 Abs. 24 KrWG) erfasst, gewogen und sortiert. Gebrauchtkleidung, die in sehr unterschiedlicher Erhaltung und Zusammensetzung in Tüten verpackt, nicht selten mit anderem Hausrat vermischt in Kleidercontainer geworfen oder Kleidersammlungen auf der Straße überlassen wird, ist bis zur Sortierung als Bekleidung zur Wiederverwendung definitionsgemäß Abfall zur Verwertung (§ 3 Absätze 1-3, 15, 23-26 KrWG, § 5 Absatz 1 KrWG). Es wird auch von Originalsammelware gesprochen. Sammel- und Transportfahrzeuge sind mit "A"-Schildern zu kennzeichnen.

Die Pflicht zur Verwertung (hier bevorzugt zum Recycling) besteht, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (§ 7 KrWG). Dieser Markt besteht: Insgesamt nicht mehr tragbare, aber saubere Baumwollkleider eignen sich, wie dargelegt gut für "upcycling"-Arbeiten, zur Putzlappen- oder Faserrückgewinnung. Aus Wollkleidern werden Wollfäden rückgewonnen. Daher sollten Textilien aus Gründen der Ressourceneffizienz solange wie möglich im Kreislauf geführt und erst dann, wenn hierfür nicht mehr geeignet zur Energiegewinnung ausgeschleust werden. Eine Reihe von Kommunen wie z. B. die Landeshauptstadt München haben eigene Erfassungssysteme aufgebaut, auch um nicht mehr Tragbares für das Recycling zu erschließen und vor der derzeit noch üblichen Beseitigung als Restabfall zu bewahren.

Die Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten (§ 17 Abs. 1 KrWG) besteht nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Einer gewerblichen Sammlung dürfen allerdings keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 17 Absatz 2 Sätze 3 und 4 KrWG). Inwieweit diese gegebenenfalls berührt sind, lässt sich § 17 Abs. 3 KrWG entnehmen.

Derartige Sammlungen sind nach § 18 Absätze 1-3 KrWG der zuständigen Behörde, in Bayern der Kreisverwaltungsbehörde (KVB), anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger erfolgen. Anzuzeigen sind Sammlungen auf öffentlichem wie privatem Grund. Der Anzeige sind Angaben nach § 18 Absätze 2 und 3 hinzuzufügen. Um die Datenlage künftig zu verbessern, könnten gewerbliche wie karitativ-gemeinnützige Sammler verpflichtet werden, ihre gesammelten Mengen der Behörde mitzuteilen. Die Kommunen könnten die Daten dann dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) anonymisiert für die Bilanz [Hausmüll in Bayern](#) melden. Die Behörde kann nach § 18 Absatz 5 Bedingungen stellen und die Durchführung der Sammlung unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Zuverlässigkeit des Sammlers nicht gesichert) auch untersagen.

Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein Sammelcontainer aufgestellt werden soll, kann die Erlaubnis versagen oder mit Auflagen versehen. Ungefragt auf privatem Grund aufgestellte und damit auch nicht angezeigte, somit illegale Container können auf Veranlassung des Grundstückseigentümers auch entfernt werden¹². Ebenso muss das Abstellen von Waschkörben oder Sammel-eimern auf privatem Grund nicht geduldet werden. Sollen sie oder auch Kleidercontainer auf öffentlichem Grund wie dem Bürgersteig oder der Straße abgestellt werden, handelt es sich nach Straßen- und Wegerecht um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, für die von der Behörde eine Genehmigung einzuholen ist. Nicht genehmigt aufgestellte Kleidercontainer können eingezogen werden.

Hinweise auf eine nicht zulässige Sammlung sollten der für den Vollzug des KrWG zuständigen Stelle bei der örtlichen [KVB](#) (Landratsamt oder Umweltamt der kreisfreien Stadt) weitergegeben werden. Dort können bei Bedarf auch nähere Informationen über bereits angezeigte Sammlungen eingeholt werden.

"Originalsammelware" wird in aller Regel zur Sortierung und fürs Recycling ins Ausland verbracht. Soweit Alttextilien im Empfängerstaat weiterer Aufbereitungs- und Verarbeitungsschritte bedürfen wie der Sortierung, Verarbeitung zu Putzlappen, Verarbeitung zu Reißfasern oder Vliesstoffen, um sie wieder zu gebrauchsfähigen Produkten zu machen, sind sie als Abfall zur Verwertung zu handhaben.

Nicht mehr gebrauchsfähige Alttextilien bzw. Textilabfälle sind beim Export sogenannter "Grüner Abfall"¹³, da sie im Anhang III der EG-Abfall-Verbringungsverordnung (VVA) unter dem Basel Code B 3030 eingestuft sind. Damit können sie ohne Notifizierung, aber unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften nach Art. 18 VVA (Informationspflichten) in andere EU- und OECD-Staaten exportiert werden. Für die Verbringung in Nicht-OECD-Staaten ist eine Notifizierung¹⁴ oder eine durch [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) näher bestimmte Vorgehensweise notwendig. **Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung aus und nach Bayern sind die Bezirksregierungen zuständig**¹⁵, in deren Bereich der Abfallerzeuger oder -verwerter ansässig ist, **sowie die jeweiligen Versand- und Empfangsstaatsbehörden**. Immer wieder müssen unzulässige Transporte auch von Alttextilien durch Mitarbeiter der Bezirksregierungen in Zusammenarbeit mit Polizei, Zoll oder BAG Bundesamt für Güterverkehr zurückgewiesen werden. Die betreffenden Abfälle sind dann in der Regel im Versandland einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

AVV-Gruppe 15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

¹² siehe z. B. www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Wilde-Container-Etappensieg-im-Kampf-um-Altkleider-id30969687.html

¹³ siehe www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten

¹⁴ Notifizierungsverfahren siehe www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/notifizierungsverfahren

¹⁵ siehe auch [UBA](#)-Beitrag "Genehmigungsbehörden"

AVV-Gruppe 19 12 19 12 08	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren) Textilien
AVV-Gruppe 20 01 20 01 10 20 01 11	Siedlungsabfälle; getrennt gesammelte Fraktionen Bekleidung Textilien

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (**Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG**) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 **über die Verbringung von Abfällen** (ABl. EU L 190 vom 12.7.2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2002 vom 10. November 2015 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1)

[Bayerisches Straßen- und Wegegesetz \(BayStrWG\)](#) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9a Absatz 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

Die hier und im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im [Abfallratgeber Bayern](#) oder im [Infozentrum UmweltWirtschaft](#) unter Abfall und Recht/Vollzug

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

FTR Fachverband Textilrecycling im bvse Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (Hrsg., 2015): [Konsum, Bedarf und Wiederverwendung von Bekleidung und Textilien in Deutschland](#). – Studie: 68 S., Aachen (RWTH).

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): [Gebrauchte Kleidung mit Haustextilien in Bayern](#) – Situationsbeschreibung und Ausblick. – Bericht: 46 S., Augsburg 2013.

bmvit (Österreichisches) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2011): [Wissenschaftliche Untersuchungen zur stofflichen Verwertung der textilen Restfraktion durch mechanische Verfahrensschritte und Entwicklung eines geschlossenen Gesamtkreislaufes](#). – Berichte aus Energie- und Umweltforschung 6/2011: 35 S., Wien.

Gu, Y. (2008): Textilrecycling in Deutschland, Studienarbeit, RWTH-Aachen, 51 S., Aachen.

Bundesregierung (2012): [Deutsche Altkleiderexporte in Entwicklungs- und Schwellenländer](#). – Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kekeritz, Hoppe, Koczy und weiterer Abgeordneter sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/8528: 8 S., Berlin.

MERI, F. (2009): [Afrika braucht das Gebrauchte](#). – Welt Sichten, Magazin für globale Entwicklung und ökumenische Zusammenarbeit: online, Frankfurt am Main.

Dachverband FairWertung e.V. (2008): [Gebrauchtkleidung zwischen Hilfe und Handel](#). – Ein Informations- und Aktionshandbuch des DZI Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (Hrsg.): S. 24-31, Essen.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Fachlich und redaktionell:

Dr. Ulrich Lottner

Telefon: 0821 / 9071-5387

E-Mail: ulrich.lottner@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.